

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de
www.dijuf.de

Zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

– erste Hinweise –

vom 14. Oktober 2011

Vorbemerkung

Seit und auch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 6. Juli 2011 gehen im DIJuF zahlreiche und vielfältige Anfragen zu Problemstellungen bei der Umsetzung der neuen Vorschriften ein. Ausgehend von den uns bekannt gewordenen Fragen wurden die folgenden Hinweise als erste Hilfestellung und Anstoß für die weitere Diskussion der Fachpraxis erarbeitet. Auf die mit dem Gesetz gleichzeitig geänderte Vorschrift zum Betreuungsrecht wird hierbei nicht Bezug genommen.

Inhalt

1. Inhalt und Ziele des Gesetzes	3
2. Einzelfragen.....	4
2.1. Zeitlich versetztes Inkrafttreten der Vorschriften des Gesetzes.....	4
2.2. Fallzahl 50: Ermittlung von Fallzahlen, Personalbedarf	5
Die Fallzahl 50 markiert eine Obergrenze	5
Gleiche Gewichtung von Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften bei der Fallzahlermittlung	5
Mischarbeitsplätze.....	6
Kritik an Mischarbeitsplätzen	6
Trennung von Arbeitszeiten bei Mischarbeitsplätzen	7
Fallzahlbemessung bei Mischarbeitsplätzen	7
Vormundschaften/Pflegschaften außerhalb des Jugendamts	7
2.3. Anhörung des Kindes/Jugendlichen vor Übertragung der Vormundschaft/Pflegschaft auf eine Fachkraft im Jugendamt	8
Zur Durchführung von Anhörungen	9
Anhörung in Fällen von Vereins- und ehrenamtlichen Vormundschaften	10
2.4. Kontaktgestaltung zwischen Vormund und Mündel: Ziele, Anwendungsbereich, Kriterien	10
Anwendbarkeit der Kontaktpflichten auf Ergänzungspflegschaften	10
Sinn und Ziele persönlicher Kontakte.....	12
Kontakte nach den „Erfordernissen des Einzelfalls zum jeweiligen Zeitpunkt“	13
Kriterienkatalog für die Beurteilung der Kontaktgestaltung und -häufigkeit im Einzelfall.....	13
Kontaktgestaltung und alternative Wege zum Besuchskontakt (Telefon, Skype, Facebook, E-Mail, Briefkontakt)	16
Zeitbedarf und Zeitplanung für Kontakte	16
2.5. Kooperation mit dem Familiengericht: Gestaltung Aufsicht, Aufsichtsmaßnahmen	17
Familiengerichtliche Aufsicht und selbstständige Amtsführung des Vormunds/ der Pflegerin	17
Aufsichtsmaßnahmen des Familiengerichts.....	18
Berichtspflichten des Vormunds/der Pflegerin an das Familiengericht	19
2.6. Persönlich geführte Vormundschaft, strafrechtliche Verantwortung und Haftung ...	20
Voraussetzungen der Strafbarkeit bei „Unterlassen“	21
Haftungsfragen	22
Haftung des Jugendamts, nicht der Fachkraft	23
2.7. Qualifikation und Qualifizierung von (Amts)vormündern und -pfleger/innen	23
Weiterbildung ist unerlässlich.....	26
3. Schluss	26

1. Inhalt und Ziele des Gesetzes

Durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird die persönlich geführte Vormundschaft, in Abkehr von der über viele Jahrzehnte praktizierten „Schreibtischvormundschaft“ nun explizit als gesetzliches Leitbild verankert: § 1800 BGB gibt dem Vormund verbindlich vor, „**die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten**“. In der Formulierung kommt zum Ausdruck, dass Vormund bzw Pfleger/in die Pflege und Erziehung nicht (wie meist die Eltern) selbst übernehmen, jedoch eine persönliche Verantwortung für die Lebenssituation, Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen tragen. Vormund und Pfleger/in haben zum einen sicher zu stellen, **dass** das Kind/der/die Jugendliche versorgt und erzogen wird. Zum anderen ist es ihre Aufgabe, Erziehung und Pflege zu fördern. Ziel sind förderliche Entwicklungsbedingungen für die Kinder/Jugendlichen, jeweils abgestimmt auf deren Entwicklungsstand, Ressourcen und (belastenden) Vorerfahrungen.

In diesem Sinne gibt das Gesetz **regelmäßige Kontakte** zwischen Vormündern/Pfleger/inne/n und Kindern/Jugendlichen vor (§ 1793 Abs. 1a BGB). Die gesetzliche Formulierung geht dabei von monatlichen Kontakten aus, lässt aber Spielraum dafür, die Häufigkeit der Besuche im Einzelfall den Erfordernissen der Situation der Kinder/Jugendlichen anzupassen.

Die neuen Vorschriften des BGB finden grundsätzlich auf alle Vormundschaften und Pflegschaften Anwendung, also auf Einzel-, Vereins- und Amtsvormundschaften und unter letzteren auf gesetzliche Vormundschaften ebenso wie auf bestellte Vormundschaften.

Als grundlegende Bedingung für die persönlich geführte Amtsvormundschaft/-pflegschaft im Jugendamt wird eine **maximale Fallzahl von 50 Vormundschaften/Pflegschaften** pro Vollzeitstelle verankert (§ 55 Abs. 2 SGB VIII). Eine Anhörung des Kindes/Jugendlichen idR vor Übertragung der Vormundschaft auf eine Fachkraft im Jugendamt ist künftig verpflichtend (§ 55 Abs. 2 SGB VIII).

2. Einzelfragen

2.1. Zeitlich versetztes Inkrafttreten der Vorschriften des Gesetzes

Das Gesetz tritt zu zwei zeitlich versetzten Zeitpunkten in Kraft. Ein Teil der Vorschriften ist schon seit dem **6. Juli 2011** wirksam, ein weiterer Teil, darunter die Neuregelung im SGB VIII zur Senkung der Fallzahlen wird am **5. Juli 2012** in Kraft treten.

Die Vorschriften, die zum 6. Juli 2011 in Kraft getreten sind, beinhalten

- die Verpflichtung zu kontinuierlichem Kontakt zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind/Jugendlichem (§ 1793 BGB Abs. 1a BGB nF);
- das Gebot, die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 S. 2 BGB nF);
- Berichtspflichten an das Familiengericht im Hinblick auf die persönlichen Kontakte (§ 1840 S. 2 BGB nF).

Die Vorschriften des Gesetzes, die ein Jahr später, am **5. Juli 2012** in Kraft treten, betreffen

- die familiengerichtliche Aufsicht über die Vormünder/Pfleger/innen (§ 1837 Abs. 2 S. 2 BGB nF);
- die Neuregelungen des § 55 Abs. 2 und 3 SGB VIII, nämlich
 - die Anhörung des Kindes/Jugendlichen vor Auswahl der die Vormundschaft/Pflegschaft führenden Fachkraft im Jugendamt;
 - die Begrenzung der Fallzahl auf 50 pro Vollzeitkraft;
 - die Maßgabe, dass der Kontakt zum Kind/Jugendlichen durch den Amtsvormund/die Pflegerin persönlich wahrzunehmen ist (§ 55 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

Mit dem versetzten Inkrafttreten will der Gesetzgeber „den Jugendämtern und deren Trägern ausreichend Zeit geben, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen (BT-Drucks. 17/3617, 9).“ Das betrifft insbesondere die ggf notwendige Aufstockung der personellen Ressourcen.

Trotz dieses Aufschubs sind die gesteigerten Anforderungen an den Kontakt zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind/Jugendlichem bereits wirksam. Der Gesetzgeber entlastet die Jugendämter und Fachkräfte hier dadurch, dass Verstöße gegen die Pflicht, das Kind/den Jugendlichen idR einmal im Monat zu treffen, für ein Jahr „sanktionslos bleiben“ sollen (BT-Drucks. 17/3617, 9).

Angaben über persönliche Kontakte nach § 1837 Abs.1 S. 2 BGB haben die Familiengerichte daher erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens am 5. Juli 2012 zu prüfen. Bei einem im Oktober 2012 eingereichten Bericht werden also die Kontakte zwischen Juli und Oktober 2012 bereits beachtlich sein, nicht notwendigerweise diejenigen zwischen Oktober 2011 und Juni 2012. Der Zeitraum bis zum Juli 2012 ist empfehlenswerter

Weise für Absprachen zwischen Vormundschaft/Pflegschaft und Familiengerichten zu nutzen. Für eine sinnvolle familiengerichtliche Aufsicht im Hinblick auf die persönlichen Kontakte wird es zum einen notwendig sein, dass die Rechtspfleger/innen über fachliche Kriterien persönliche Kontakte informiert sind. Zum anderen sind Absprachen über eine sinnvolle und nachvollziehbare Dokumentation der Kontakte notwendig (vgl 2.4., 12f).

Trotz Aussetzen der familiengerichtlichen Kontrolle bis zum Juli 2012 führen die gesetzlich schon ab Juli 2011 wirksamen gesteigerten Kontaktpflichten in der Praxis bei hoher Fallbelastung teilweise zu Unruhe. In Fällen, in denen die Fallzahl bisher erheblich über 50 pro Vollzeitkraft lag, erscheint eine zügige oder ggf schrittweise Entlastung der Fachkräfte von Vorteil.

2.2. Fallzahl 50: Ermittlung von Fallzahlen, Personalbedarf

Die Fallzahl 50 markiert eine Obergrenze

Das Gesetz schreibt vor, dass eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft im Jugendamt **höchstens** 50 Vormundschaften/Pflegschaften führen soll. Es ist darauf hingewiesen worden, dass diese Vorgabe eine Obergrenze darstellt, die in keinem Fall zu überschreiten ist, jedoch ggf unterschritten werden sollte (vgl DIJuF-Hinweise vom 15.03.2010 zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts vom 04.12.2009, 8, zu finden unter www.dijuf.de ▶ Rechtsberatung/Rechtspolitik ▶ Fachliche Hinweise/Stellungnahmen; *Sünderhauf* JAmt 2011, 293, 294). Die Zahl 50 geht auf die Dresdner Erklärung von vor zehn Jahren zurück, als die Forderung, dass der Amtsvormund Kontakt zu den Kindern/Jugendlichen haben sollte, gänzlich neu und von einem regelmäßigen monatlichem Kontakt noch nicht die Rede war (Dresdner Erklärung JAmt 2000, 437).

Bei 50 Fällen und konsequenter Befolgung der Regelpflicht zum monatlichem Kontakt würden sich 600 jährliche Kontakte bei durchschnittlich 220 Arbeitstagen ergeben (vgl Stellungnahme der Kinderrechtekommission zum RegE, 5, zu finden unter www.dfgt.de ▶ Stellungnahmen). Eine durchschnittliche Fallbelastung von 50 kann durch wechselnde Zu- und Abgangszahlen zum einzelnen Zeitpunkt, außerdem eine höhere Belastung von etwa 60 bis 65 Fällen bedeuten (*Beinkinstadt*, Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23.02.2011, zu finden unter www.bundestag.de ▶ Ausschüsse ▶ Recht ▶ Öffentliche Anhörungen).

Gleiche Gewichtung von Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften bei der Fallzahlermittlung

Die gesetzliche Regelung sieht in Bezug auf die Fallzahl keine Differenzierung zwischen Amtsvormundschaften und -pflegschaften vor. Danach sind bei der Fallzahlbemesung alle Amtsvormundschaften und -pflegschaften, die eine Fachkraft führt, einzubeziehen.

Das erscheint auch sinnvoll, da die Arbeitsbelastung der Fachkräfte sich nicht danach unterscheidet, ob Amtsvormundschaften oder -pflegschaften geführt werden, sondern bspw danach, ob eine Vormundschaft/Pflegschaft neu aufgenommen wird oder schon lange läuft, die Eltern kooperieren oder gegen den Vormund/die Pflegerin arbeiten, geeignete Hilfen zur Verfügung stehen oder nicht, eine besonders schwierige Konstellation oder eine Krise vorliegt usw.

Pflegschaften im Kontext familiengerichtlicher Verfahren bspw bei Anfechtung oder Klärung der Vaterschaft nach § 1598a BGB unterscheiden sich von dauerhaften Pflegschaften mit Wirkungskreisen wie etwa dem Aufenthaltsbestimmungsrecht und dem Recht, Hilfen zur Erziehung zu beantragen. Sie beanspruchen während des kürzeren Zeitraums, innerhalb dessen sie wahrgenommen werden, jedoch häufig ein erhebliches Zeitkontingent. Bei der Fallzahlermittlung sind sie wie alle anderen Fälle zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 1793 Abs. 1a BGB nF, der Vorschrift zum persönlichen Kontakt, erscheint es dagegen sinnvoll, Differenzierungen vorzunehmen (vgl 2.4 Anwendbarkeit der Kontaktpflichten auf Ergänzungspflegschaften).

Bei der Fallzahlermittlung zählen alle Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften, gleich mit welchem Aufgabenkreis.

Mischarbeitsplätze

Bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben soll eine Fachkraft, der Vormundschaften/Pflegschaften übertragen sind, entsprechend weniger Vormundschaften/Pflegschaften führen (§ 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII nF).

Mit dieser Formulierung nimmt der Gesetzgeber Bezug auf Mischarbeitsplätze, bei denen Fachkräfte im Jugendamt, die Vormundschaften/Pflegschaften führen, häufig gleichzeitig als Beistände tätig sind, in Unterhaltsfragen nach §§ 18 und 52a SGB VIII beraten sowie als Urkundspersonen im Jugendamt fungieren. Diese Konstellation ist noch in vielen Jugendämtern verbreitet.

Kritik an Mischarbeitsplätzen

Mischarbeitsplätze bergen Probleme für die Wahrnehmung der Vormundschaften/Pflegschaften (LWL/LVR, Qualitätsstandards für Vormünder: Arbeits- und Orientierungshilfe „Aufgabenermischung“, 2010, 1; Jugend- und Familienministerkonferenz [JFMK] JAmt 2011, 323; *Justin* JAmt 2011, 305, 306 f, *Schindler*, Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23.02.2011, 9; *Veit*, Stellungnahme der Kinderrechtekommission zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23.02.2011, 9, beide zu finden unter www.bundestag.de ▶ Ausschüsse ▶ Recht ▶ Öffentliche Anhörungen).

Die vormundschaftlichen Aufgaben und die gleichzeitige Beratung/Fallbearbeitung in der Beistandschaft sowie die Aufgabe der Beurkundung geraten in der Praxis in Konflikt: In der Beratung/Beistandschaft ist eine zügige Fallbearbeitung erforderlich und

wird von den betreuenden Elternteilen, meist Müttern, auch eingefordert. Kinder/Jugendliche fordern Aktivitäten des Vormunds/der Pflegerin idR nicht offensiv ein. Daher sind die die Vormundschaft/Pflegschaft führenden Fachkräfte gehalten, den Kontakt zu den ihnen anvertrauten Kindern/Jugendlichen aktiv zu gestalten und sich von sich aus darum zu bemühen, Vertrauen zu erwerben und Lebenssituation, Bedarf und Wünsche der Kinder/Jugendlichen kennenzulernen.

Vor diesem Hintergrund ist in der Praxis bereits ein Trend dazu zu verzeichnen, die Fachkräfte des Jugendamts, die Vormundschaften/Pflegschaften führen, von weiteren Aufgaben freizustellen. Diese Entwicklung kann aus fachlich-organisatorischer Sicht nur unterstützt werden.

Trennung von Arbeitszeiten bei Mischarbeitsplätzen

Soweit Mischarbeitsplätze aus organisatorischen Gründen dennoch beibehalten werden, erscheint es nicht ausreichend, Fallzahlen für Vormundschaften/Beistandschaften/Beratungen und Beurkundungen vorzugeben. Darüber hinaus ist angezeigt, die Arbeitszeit, die für vormundschaftliche Aufgaben zur Verfügung stehen muss, festzulegen. So wird es nicht den einzelnen Fachkräften überlassen, zwischen den Beistandschaften und Vormundschaften zu „jonglieren“.

Fallzahlbemessung bei Mischarbeitsplätzen

Für die verbleibende Zeit neben der für die vormundschaftlichen Tätigkeiten vorgesehenen Arbeitszeit stellt sich bei Mischarbeitsplätzen dennoch die Frage nach einer Bemessung der Fallzahlen auch für Beistandschaften, Beratungen nach §§ 18, 52a SGB VIII und Beurkundungen. Aktuelle Empfehlungen, die sich auf empirische Untersuchungen stützen können und die Weiterentwicklung des Aufgabengebiets in den letzten Jahren berücksichtigen (vgl. DIJuF eV [Hrsg.], Qualitätskriterien, Ziele und Kennzahlen in der Beratung/Unterstützung/Beistandschaft, 2009, zu finden unter www.dijuf.de ▶ Publikationen ▶ Bücher/Broschüren) liegen nicht vor. Anhaltspunkte finden sich in der Kommunalen Orientierungshilfe für Baden Württemberg, deren Ergebnisse auf eine empirische Untersuchung aus den Jahren 1999 bis 2003 zurückgehen (Landeswohlfahrtsverband Baden ua, Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg, 2004). Hier werden folgende Fallzahlen pro Vollzeitstelle genannt:

- 4.375 Beratungsfälle pro Jahr und Vollzeitkraft;
- 230-270 Beistandschaften pro Vollzeitkraft;
- 2.188 Beurkundungen pro Jahr und Vollzeitkraft.

Vormundschaften/Pflegschaften außerhalb des Jugendamts

Die gesetzliche Fallzahlbegrenzung führt in den Jugendämtern zu einer Belebung der Diskussion darüber, ob überhaupt und ggf welche, wie viele und durch welche Personen/Institutionen Vormundschaften/Pflegschaften außerhalb des Jugendamts geführt

werden sollten und könnten. In der Praxis stellt sich dabei meist die Frage, ob überhaupt geeignete ehrenamtliche Einzelvormünder, Berufsvormünder oder Vormundschaftsvereine vorhanden sind, die eine Alternative zur Bestellung des Jugendamts darstellen könnten.

Bei der Diskussion dieser Fragen im Jugendamt ist zunächst zu überlegen, in welchen Konstellationen eine Vormundschaft/Pflegschaft aus fachlicher Perspektive – etwa wegen der Gefahr von Interessenkonflikten – **nicht** durch das Jugendamt geführt werden sollte. Im Rahmen der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren ist ggf dann fachlich zu begründen, warum nicht das Jugendamt, sondern eine andere Person/Institution das Amt führen und daher bestellt werden sollte.

Das Jugendamt kann seine Bestellung allerdings nur dann mit Erfolg abwenden bzw seine Entlassung bewirken, wenn es darlegen kann, dass eine geeignete Einzelperson vorhanden ist (vgl §§ 1887, 1889 Abs. 2 BGB). Um konkrete, andere Personen/Institutionen vorschlagen zu können (§ 53 Abs.1 SGB VIII), ist ein Jugendamt aufgerufen zu prüfen, wie es selbst oder über Vormundschaftsvereine (ehrenamtliche) Einzelvormünder gewinnen, beraten und unterstützen kann und/oder ob es den Aus- bzw Aufbau von Vormundschaftsvereinen fördert (vgl dazu ausf. DIJuF-Rechtsgutachten 13.09.2011, zur Veröffentlichung in JAmt 2011, H. 10 vorgesehen). Beim Vorschlag eines Vereins ist zu prüfen, ob der Verein die Voraussetzungen für eine Bestellung durch das Familiengericht erfüllt, insbesondere, ob ihm eine Erlaubnis durch das jeweilige Landesjugendamt erteilt wurde.

Ob und in welchem Umfang sich auf diese Weise zugleich Fallzahlen und Kosten verringern lassen, hängt von den Gegebenheiten vor Ort ab. Allerdings besitzt nach der Entscheidung des BGH vom 25.05.2011 (XII ZB 625/10) ein zum Vormund oder Pfleger bestellter Verein keinen Vergütungsanspruch gegenüber der Landesjustizkasse.

2.3. Anhörung des Kindes/Jugendlichen vor Übertragung der Vormundschaft/Pflegschaft auf eine Fachkraft im Jugendamt

Der § 55 SGB Abs. 2 S. 2 VIII nF schreibt die **Anhörung des Kindes/Jugendlichen** vor Übertragung der Vormundschaft/Pflegschaft auf eine Fachkraft des Jugendamts **verbindlich** vor, insoweit das nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist. Die Anhörung dient der Beteiligung des Kindes/Jugendlichen, wenn möglich verbunden mit dem Ziel der Übertragung der Amtsvormundschaft/-pflegschaft an eine für dieses bestimmte Kind möglichst geeignete Person. Eine Verteilung der Vormundschaft/Pflegschaft nach Buchstaben oder Regionalprinzip verträgt sich mit diesen Zielen nicht.

In der Gesetzesbegründung wird verdeutlicht, dass die Anhörung auch erfolgen soll, „wenn die Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich der personellen Ressourcen im Jugendamt begrenzt oder nicht vorhanden sind“, um die Stellung des Kindes/Jugendlichen „als Subjekt des Verfahrens zu verdeutlichen“ (BT-Drucks. 17/3617, 8). Das Gesetz ermöglicht es, eine „ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung [...]

unverzüglich nachzuholen“ (§ 55 Abs. S. 3 SGB VIII nF). Dies sollte der Ausnahmefall bleiben, wenn im Einzelfall tatsächlich zB keine Möglichkeit besteht, das Kind/den Jugendlichen rechtzeitig zu kontaktieren.

In der Praxis stößt die Neuregelung des § 55 Abs. 2 S. 2 SGB VIII auf eine gewisse Skepsis. Zum einen sind praktikable Wege einer Anhörung zur Auswahl der die Vormundschaft/Pflegschaft führenden Fachkraft nicht erprobt. Zum anderen trifft die Neuregelung auf Befürchtungen, wie sie üblicherweise entstehen, wenn ein Auswahlverfahren oder eine personbezogene Bewertung eingeführt wird. Überspitzt ließe sich die Skepsis einzelner Fachkräfte in folgende Fragen übersetzen: Darf das Kind seine/n Vormund/Pflegerin nach Sympathie auswählen, nachdem sich die infrage kommenden Personen zB hinter einer Einwegscheibe zeigen müssen? Und wenn eine Auswahl durch das Kind nicht möglich ist, ist die Anhörung dann nicht eine Farce?

Die Bedenken betreffen sowohl das vermeintlich bessere oder schlechtere Abschneiden der eigenen Person/der Kolleg/inn/en bei den Kindern/Jugendlichen als auch die Frage der Steuerung, wenn es um die Verteilung der Kinder/Jugendlichen auf die Fachkräfte geht.

Zur Durchführung von Anhörungen

Bei näherer Betrachtung lassen sich diese Fragen jedoch beantworten und die Neuregelung erscheint als sinnvolles Instrument zur Begründung einer persönlich geführten Vormundschaft von Beginn an. In einer Anhörung kann dem Kind/Jugendlichen erstmalig die Funktion und Aufgaben seines neuen Vormunds/seiner Pflegerin verdeutlicht werden. Gleichzeitig kann die jeweilige Person oder können die infrage kommenden Personen vorgestellt werden.

Es erscheint dabei sicherlich nicht sinnvoll, dem Kind/Jugendlichen eine möglichst große Auswahl von Personen zu präsentieren. Vielmehr bietet es sich an, eine oder wenige Personen vorzustellen und das Kind/den Jugendlichen daraufhin zu befragen, was ihm/ihr wichtig erscheint: Ist es zB wichtig, ob ein Mann oder eine Frau die Vormundschaft/Pflegschaft führt? Was erwartet das Kind/der Jugendliche von seinem Vormund/seiner Pflegerin? Gibt es besondere Problemlagen oder Interessen, Wünsche, an denen eine Person vielleicht besser anknüpfen kann als eine andere (bspw sportliche Aktivitäten wie Fußball) oder auf die sich die entsprechende Fachkraft einstellen kann usw?

Es stellt sich die Frage, auf welche Weise eine Anhörung durchgeführt werden könnte. Aus der Praxis ist bspw schon vorgeschlagen worden, kurze, jeweils altersgerechte Personenbeschreibungen (mit Bild) der Vormünder/Pfleger/innen zu entwickeln (ein Muster-Vorschlag eines Jugendamts kann auf Nachfrage bei Dr. Nadja Wrede beim DIJuF bezogen werden, wrede@dijuf.de). Anhand dieser Portraits kann das Kind/der Jugendliche sich von seinem zukünftigen Vormund/seiner Pflegerin ein erstes Bild machen.

In Fällen, in denen das möglich ist, bietet sich an, dass die Anhörung von einer Person im Jugendamt durchgeführt wird, die das Kind/den Jugendlichen schon kennt. Für andere Fälle wird die Praxis Lösungen entwickeln müssen.

Anhörung in Fällen von Vereins- und ehrenamtlichen Vormundschaften

Vereine, die Vormundschaften führen, sind von der Vorschrift des § 55 Abs. 2 S. 1 SGB VIII zur Anhörung des Kindes/Jugendlichen vor Auswahl der die Vormundschaft/Pflegschaft führenden Person nicht erfasst. Es bietet sich jedoch an, dass Vereine sich an der Regelung orientieren, insofern nicht von Seiten des Gerichts eine bestimmte Person als Vereinsvormund bestellt worden ist. Auch im Hinblick auf ehrenamtliche Vormundschaften erscheint eine Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen vor der Bestellung sinnvoll.

2.4. Kontaktgestaltung zwischen Vormund und Mündel: Ziele, Anwendungsbereich, Kriterien

Die Vorschrift des § 1793 Abs. 1a BGB nF, die idR einen monatlichen Kontakt des Vormunds zum Mündel in dessen üblicher Umgebung vorsieht, hat während des Gesetzgebungsverfahrens Kritik auf sich gezogen und sorgt in der Praxis für Unruhe. Von Expert/inn/en und Praktiker/inne/n wird darauf hingewiesen, dass die konsequente Einhaltung dieser Regelvorgabe bei 50 Mündeln pro Vollzeitkraft unrealistisch ist (*Beinkinstadt*, Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23.02.2011, 2 f; *Mix*, Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23.02.2011, 2, beide zu finden unter www.bundestag.de ▶ Ausschüsse ▶ Recht ▶ Öffentliche Anhörungen; *Justin* JAmt 2011, 305; *Hoffmann* FamRZ 2011, 249,250 f; *Katzenstein* JAmt 2010, 414, 415 f; *Sünderhauf* JAmt 2011, 293). Es wären jährlich 600, täglich zwei bis drei Kontakte zu Kindern/Jugendlichen erforderlich. Das regelmäßige „Durchhalten“ einer solchen Kontaktpflicht würde zu einem „Abarbeiten“ der Kontakte und damit zu „Alibi-Besuchen“ (vgl. BT-Drucks. 537/10, 5) führen.

Aus der Praxis wird deshalb danach gefragt, auf welche Formen von Ergänzungspflegschaften die Kontaktpflichten anwendbar sind und welche Kriterien für die Häufigkeit und Gestaltung von Kontakten zwischen Vormund und Kind/Jugendlichem in Einzelfällen genannt werden können.

Anwendbarkeit der Kontaktpflichten auf Ergänzungspflegschaften

In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Neuregelungen zur Vormundschaft über die Generalverweisung des § 1915 BGB auch für den Fall der Ergänzungspflegschaft gelten (BT-Drucks. 17/3617, 6). Mit Recht wird jedoch danach gefragt, ob sich das Erfordernis der persönlichen Förderung der Erziehung (§ 1800 S. 2 BGB nF) und die damit verbundenen Anforderungen an den persönlichen Kontakt nach § 1793 Abs. 1a BGB auf **alle** Formen von Pflegschaften beziehen – unabhängig von ihrem Anlass und Kontext. Denn eine sinnvolle Übertragbarkeit der Vor-

schriften der §§ 1793 und 1800 BGB zur persönlichen Förderung und zum Kontakt zwischen Vormund und Kind/Jugendlichem auf Ergänzungspflegschaften ist nicht immer in vollem Umfang gegeben. Das gilt bspw bei einer im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens eingerichteten Pflegschaft in einem Vaterschaftsanfechtungsverfahren wegen Interessenkollision zwischen Eltern und Kind. Spielraum für eine sinnvolle Auslegung der Vorschriften in Bezug auf Ergänzungspflegschaften gewährt insofern § 1915 Abs 1 S. 1 BGB, der vorgibt, dass die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften „**entsprechende** Anwendung“ auf Pflegschaften finden (Meysen, in: Coester-Waltjen ua, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 2010, 65). Die Vorschriften zur Vormundschaft müssen entsprechend und ihrem Sinn nach auf Ergänzungspflegschaften und ihre jeweiligen Wirkungskreise bezogen werden.

Es kann zwischen folgenden Fallgruppen von Pflegschaften unterschieden werden:

- Ergänzungspflegschaften nach Entzug von Teilen der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB), bei denen **bestimmte Wirkungskreise der elterlichen Sorge auf eine/n Pfleger/in übertragen werden**. Diese Pflegschaften, bei denen typischerweise vor allem das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht zur Beantragung erzieherischer Hilfen und häufig auch weitere Aufgaben auf eine/n Pfleger/in übertragen werden, betreffen idR zentrale Aufgaben im Bereich der Personensorge und entsprechen bestellten Vormundschaften. Die Neuregelungen der §§ 1793 und 1800 BGB nF finden hier im vollem Umfang sinnvolle Anwendung.
- Pflegschaften, die **vor dem Hintergrund eines Klärungsbedürfnisses für einen absehbar begrenzten Zeitraum** bestellt werden, etwa wenn ein/e Pfleger/in mit dem Wirkungskreis Entbindung der Schweigepflicht gegenüber einem Kinderarzt bestellt wird (§ 1796 BGB iVm § 1909).
In diesen Fällen erscheint eine Übertragung des Gebots der Förderung der Erziehung (§ 1800 BGB) jedenfalls nicht anwendbar. Kontakte zum Kind dürften idR erforderlich und der notwendige Umfang im Einzelfall zu prüfen sein. Die Anforderung regelhaft monatlicher Kontakte passt nicht zur konkreten Aufgabe und ist daher nicht entsprechend anzuwenden.
- Ergänzungspflegschaften, die **wegen Interessenkollisionen zwischen Eltern und Kind** eingerichtet werden, bspw
 - im Kontext von Vaterschaftsanfechtungs-, Abstammungsklarungsverfahren nach § 1598a BGB, Verfahren in Bezug auf die Ausschlagung von Erbschaften oder anderen familiengerichtlichen Verfahren;
 - im Kontext von Strafverfahren für die Vertretung bei der Wahrnehmung des Zeugnisverweigerungsrechts bei Strafverfahren gegen sorgeberechtigte Eltern (§ 52 Abs. 2 S. 2 StPO iVm § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB);

- o bei sogenannten „In-sich-Geschäften“ (§ 181 iVm § 1795 Abs. 2 BGB), bei denen der ansonsten vertretungsberechtigte Elternteil sozusagen „auf beiden Seiten“ stünde.

Bei allen Formen von Pflegschaften im Kontext von Interessenkollisionen erscheint eine Anwendung des Gebots der Förderung der Erziehung nach § 1800 BGB nF ebenso wenig sinnvoll wie ein monatliches Kontaktgebot. Im Kontext von Verfahren zur Vaterschaftsanfechtung oder -klärung ebenso wie im Kontext von Strafverfahren wird die Prüfung des erforderlichen Umfangs von Kontakten zwischen Ergänzungspfleger/in und Kind/Jugendlichem regelmäßig geboten sein. Im Kontext von Verfahren, die etwa die Ausschlagung einer Erbschaft betreffen oder bei „In-sich-Geschäften“ wird hingegen idR eine Prüfung der Interessen des Kindes anhand der Akten ausreichend sein.

Schon die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 1793 Abs. 1a BGB ist also zwar bei vielen, aber nicht allen Ergänzungspflegschaften gegeben.

Die Frage der Kontaktgestaltung und Häufigkeit bei verschiedenen Vormundschaften/Pflegschaften wird im Folgenden behandelt. Den Ausgangspunkt dabei bildet die Frage nach Sinn und Ziel der persönlichen Kontakte.

Sinn und Ziele persönlicher Kontakte

Der persönliche Kontakt zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind/Jugendlichem ist nicht Selbstzweck, sondern dient der Wahrnehmung der elterlichen Sorge (vgl. BT-Drucks 17/3617, 8). Der Kontakt zum Kind/Jugendlichen bildet für Vormünder und Pfleger/innen die Grundlage dafür, „Wohl und Willen des Minderjährigen zu beachten“ und dessen Pflege und Erziehung entsprechend zu fördern und zu gewährleisten (Arbeitsgruppe familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, Abschlussbericht, Anlage 5, 2, zu finden unter <http://www.jugendhilfeportal.de> ▶ db2 ▶ materialien).

Wenn Vormünder/Pfleger/innen regelmäßig Kontakt halten, geht es wesentlich darum, zu ermöglichen, dass **das Kind/der Jugendliche sich beteiligt und seine Lebenssituation aktiv mit gestaltet**. Das leitet sich für die Vormundschaft auch aus § 1793 Abs. 1 S. 2 iVm § 1626 Abs. 2 BGB ab: „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern [hier also entsprechend Vormund/Pflegerin, Anm. d. Verf.] die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an“ (§ 1626 Abs. 2 BGB). Mit dieser Vorschrift korrespondiert auch das in § 1 SGB VIII vorgegebene Ziel, Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen.

Einbeziehung und Beteiligung des Kindes/Jugendlichen setzen voraus, dass der Vormund/die Pflegerin Interesse an den Sichtweisen, Bedürfnissen und Nöten des Kindes/Jugendlichen zeigt und sich darum bemüht, ein Vertrauensverhältnis entstehen zu

lassen. Ein gewachsenes Vertrauensverhältnis ermöglicht Kindern und Jugendlichen, sich auch mit Sorgen und Belastungen an den Vormund/die Pflegerin zu wenden. Es ermöglicht aber auch dem Vormund/der Pflegerin, sich mit Wünschen und Kritik des Kindes/Jugendlichen auseinanderzusetzen und ggf eigene, anders gelagerte Sichtweisen bzw Entscheidungen zu vermitteln.

Die Vorschrift des § 1793 Abs. 1a BGB nF, die persönlichen und regelmäßigen Kontakt zwischen Vormünder/Pfleger/inne/n und Kindern/Jugendlichen vorsieht, ist diesen Zielen verpflichtet.

Kontakte nach den „Erfordernissen des Einzelfalls zum jeweiligen Zeitpunkt“

Zu § 1793 Abs. 1a BGB nF erläutert der Gesetzgeber in der Begründung: „Umfang und Häufigkeit des Kontakts richten sich **nach den Erfordernissen des Einzelfalls zum jeweiligen Zeitpunkt**. Im Regelfall hält der Gesetzgeber einen persönlichen Kontakt einmal im Monat für erforderlich; im Einzelfall kann es notwendig sein, den Mündel auch häufiger zu treffen. Wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ein weniger häufiger Kontakt angezeigt sein sollte, kann der Vormund/die Pflegerin den Mündel – in dem erforderlichen Umfang – auch seltener treffen“ (BT-Drucks. 17/3617, 7).

In dieser Begründung wird deutlich, dass die Beurteilung des Einzelfalls zum jeweiligen Zeitpunkt ausschlaggebend für die Kontaktdichte und -gestaltung zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind/Jugendlichem zu sein hat. Je nachdem, was die Situation des Kindes/Jugendlichen erfordert, kommen häufigere oder seltenere als monatliche Kontakte in Betracht. Der Vormund/die Pfleger/in ist jedoch gehalten, „sich in regelmäßigen Abständen ein genaues Bild von den persönlichen Lebensumständen des Mündels [zu] verschaffen“ (BT-Drucks. aaO). Regelmäßige Kontakte, nicht etwa nur in Krisensituationen, sind schon deswegen nötig, weil sie eine Grundlage für die Beurteilung bieten, ob die bisherige Kontaktdichte angemessen ist oder die Kontakte in der Zukunft häufiger oder seltener stattfinden sollten. In Anbetracht der Intention des Gesetzgebers, dass eine persönliche Beziehung zum Kind/Jugendlichen die Grundlage für die Vormundschaft/Pflegschaft bilden soll, erscheint es jedenfalls nicht angemessen, weniger als drei bis vier jährliche Kontakte zum Kind/Jugendlichen zu suchen.

Kriterienkatalog für die Beurteilung der Kontaktgestaltung und -häufigkeit im Einzelfall

Seltenere als monatliche Kontakte sind ausweislich der Gesetzesbegründung „beispielsweise“ geboten, „wenn der Mündel in stabilen Verhältnissen lebt und nach seinem Alter und seiner Persönlichkeitsstruktur in der Lage ist, auf eventuelle Missstände oder Anliegen in geeigneter Weise selbst hinzuweisen“. Kontakte in der gewöhnlichen Umgebung des Kindes/Jugendlichen könnten „kontraproduktiv sein, wenn der Mündel in Anwesenheit der unmittelbaren Pflegepersonen nicht frei reden kann oder will“. „Treffen [...] im Rahmen gemeinsamer Aktivitäten außerhalb der Wohnung des Mündels können ein Vertrauensverhältnis entstehen lassen oder vertiefen“ (BT-Drucks. aaO).

Abweichungen von der Vorgabe monatlicher Kontakte in der üblichen Umgebung sind danach zulässig und werden häufig auch geboten sein. Vom monatlichen Rhythmus in der üblichen Umgebung des Kindes/Jugendlichen abweichende Kontaktmuster hat der Vormund/die Pflegerin ausgehend vom Einzelfall zu begründen und diese Begründung auch zu dokumentieren.

Über die oben genannten Beispiele des Gesetzgebers hinaus erscheint daher angezeigt, anhand der Erfahrungen aus der Praxis einen Kriterien- bzw. Fragenkatalog zu entwickeln, der den Fachkräften Orientierung dabei gibt, angemessene Einzelfallentscheidungen über die Kontaktgestaltung zu treffen (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 13.09.2011, aaO). Ein solcher Kriterienkatalog sollte fachlich begründete Hinweise dazu geben, welche Fragen für die jeweilige Beurteilung der notwendigen Kontakte beantwortet werden sollen. Die im Folgenden aufgelisteten Punkte mögen Hinweise geben, was bei der Erarbeitung solcher Kriterienkataloge Beachtung finden sollte.

Seltener als monatliche Kontakte sind ggf. angezeigt, wenn

- sich das Kind/der Jugendliche schon seit langem an seinem Lebensort aufhält und dort gut integriert ist;
- bereits ein stabiles Vertrauensverhältnis zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind/Jugendlichem besteht und – auch angesichts von Alter und Entwicklungsstand – damit gerechnet werden kann, dass das Kind/der Jugendliche sich im Zweifelsfall auch unaufgefordert bei dem Vormund/der Pflegerin meldet;
- dafür gesorgt ist, dass der Vormund/die Pflegerin regelmäßig über die Entwicklung und verlässlich über Problemanzeigen aus dem Umfeld des Kindes/Jugendlichen informiert wird (durch Kindertagesstätte, Ärzt/inn/e/n, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlungsstelle usw.);
- in diesem Zusammenhang einheitlich berichtet wird, dass die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen (relativ) stabil und positiv verläuft und es keine Anzeichen für (deutliche) Verschlechterungen oder auf einen Verlauf mit sich wiederholenden Krisen gibt;
- der Vormund/die Pflegerin und andere fallbeteiligte Fachkräfte den Lebensort und Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen als stabil und förderlich für seine Entwicklung einschätzen. Bei der Einschätzung ist auch darauf zu achten, ob es Anzeichen für Belastungen und Krisen gibt, die aus seiner Umgebung auf das Kind/den Jugendlichen einwirken;
- eine Adoptionsvormundschaft besteht und keine Anzeichen dafür vorliegen, dass es Gründe geben könnte, die Einwilligung zur Adoption als Vormund nicht zu erteilen.

Häufigere oder zeitnahe Kontakte sind ggf angezeigt,

- bei der Übernahme einer Vormundschaft/Pflegschaft und
- wenn es beim Wechsel von der Herkunftsfamilie zur Pflegefamilie/Einrichtung zu erheblichen Konflikten oder einem Kontaktabbruch der Eltern gekommen ist;
- wenn erhebliche Konflikte über Fragen des Umgangs mit den Eltern oder anderen Verwandten bestehen und darüber entschieden werden muss;
- wenn wichtige Entscheidungen anstehen, etwa über einen Wechsel des Aufenthaltsorts, über Ausbildungsfragen (Schule und weiterführende Ausbildung), über Hilfen und Therapien, Operationen aber auch bei Entscheidungen, die für das Kind/den Jugendlichen subjektiv große Bedeutung haben (Piercing, Verreisen mit dem Freund/der Freundin);
- bei besonderen Problemlagen des Kindes/Jugendlichen, die aus der Vergangenheit bekannt sind und erwarten lassen, dass eine engmaschige Begleitung und jeweilige Anpassung der Hilfen erforderlich sein wird;
- wenn Wechsel der Lebenssituation und Erziehungspersonen stattgefunden haben oder stattfinden, zB wenn sich die Frage stellt, ob ein Wechsel der Pflegefamilie oder des Heims infrage kommt, aber auch etwa bei Trennung/Scheidung der Pflegeeltern;
- wenn es Problemanzeigen seitens der Erziehungspersonen, aus dem Umfeld des Kindes/Jugendlichen oder durch das Kind/den Jugendlichen selbst gibt, die auf (sich wiederholende) Krisen oder einen deutlich negativen Verlauf hindeuten. Der persönliche Kontakt zum Kind erübrigt sich in solchen Fällen nicht durch möglicherweise plausibel erscheinende Begründungen beteiligter Erwachsener;
- in der Ausnahmesituation, in der ein Kind/Jugendlicher unter Vormundschaft/Pflegschaft in seiner/ihrer Herkunftsfamilie lebt.

Die Prüfung solcher Kriterien bei der Beurteilung der erforderlichen Kontaktgestaltung kann den Vormündern/Pfleger/innen/n in einem Jugendamt im Sinne einheitlicher Qualitätsstandards vorgegeben werden, nicht aber die Wertung und Inhalte der Entscheidung (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 27.07.2011, zur Veröffentlichung in JAmt 2011, H. 10 vorgesehen). Die individuelle Entscheidungsbefugnis der Fachkraft entspricht ihrer individuellen Verantwortung für das Wohl des ihr anvertrauten Kindes/Jugendlichen (vgl. ausf. *Hoffmann ZKJ 2007, 389*). Insoweit ist auch bspw. eine Dienstanweisung, die nach bestimmten Kriterien, etwa nach dem Alter, schematisch eine bestimmte Häufigkeit des Kontakts vorschreibt, rechtlich nicht zulässig (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 15.06.2011, zur Veröffentlichung in JAmt 2011, H. 10 vorgesehen).

Kontaktgestaltung und alternative Wege zum Besuchskontakt (Telefon, Skype, Facebook, E-Mail, Briefkontakt)

Ob die Kontakte in der üblichen Umgebung stattfinden sollten, das Kind/der Jugendliche ggf dort abgeholt oder wieder dorthin gebracht werden sollte und wie Besuche zu gestalten sind, sind weitere Themen, für die anhand praktischer Erfahrungen und fachlicher Kriterien Orientierungen zu erarbeiten sind. Bei der Frage nach der Gestaltung der Kontakte sollte auf jeden Fall das Kind/der Jugendliche beteiligt werden, sowie im erforderlichen Umfang auch die Erziehungspersonen. Selbstverständlich werden auch das Alter des Kindes, die Integration in seine Umgebung, die Frage, ob es sich um einen Erstkontakt oder eine lange bestehende Vormundschaft/Pflegschaft handelt und weitere Gesichtspunkte die Gestaltung der Kontakte bedingen.

Häufig bieten sich ergänzend zu Besuchskontakten, die seltener als monatlich stattfinden, **alternative Kontaktwege** an, etwa über E-Mail, Skype, Facebook oder Telefon. Das wird besonders dann der Fall sein, wenn das Kind/der Jugendliche diese im Alltag auch sonst zur Kommunikation nutzt und freien und ungehinderten Zugang dazu hat. Für den einen oder anderen Vormund/Pfleger/in wird es uU eine Herausforderung darstellen, sich auf einen Kontakt bspw über Skype oder Facebook einzulassen. Die Bereitschaft dazu kann jedoch lohnenswert sein. Auch ein Brief, obwohl heute nicht mehr übliches Kommunikationsmittel unter Jugendlichen, könnte im Einzelfall geeignet sein, um bspw eine wichtige Entscheidung vorzubereiten. Entscheidend wird sein, dass der jeweilig gewählte Kontaktweg den Themen, Anliegen bzw Entscheidungen, die anstehen, angemessen ist.

Zeitbedarf und Zeitplanung für Kontakte

Zu beachten ist hinsichtlich des Zeitbedarfs für Kontakte selbstverständlich, dass die Besuche teilweise erhebliche Fahrtzeiten erfordern und in der Terminierung auch von Kindergarten-, Schul-, Ausbildungszeiten und ggf auch Berufstätigkeit der Pflegeeltern abhängig sind.

Die Kontakte zwischen Vormund/Pfleger/in und Kind müssen idR vorbereitet werden. Besonders am Beginn einer Vormundschaft/Pflegschaft ist ein sorgfältiges Aktenstudium erforderlich, um die gegenwärtige und zukünftige Entwicklung auch vor dem Hintergrund von Informationen aus der Vorgeschichte beurteilen zu können. Gespräche mit den Personen aus dem Umfeld des Kindes/Jugendlichen sind erforderlich, schon um sicher zu stellen, dass der Vormund/die Pflegerin über die Entwicklung und auftretende Schwierigkeiten informiert wird – ganz besonders bei kleinen Kindern und in den Fällen, in denen Kinder/Jugendliche ausnahmsweise (auch im Zusammenhang mit Rückführungen) in ihrer Herkunftsfamilie leben.

Ebenso ist eine Nachbereitung der Kontakte erforderlich. In manchen Fällen wird die Dokumentation ausreichen, in anderen Fällen werden die Kontakte in Aktivitäten der Vormünder/Pfleger/innen zur Förderung der Pflege und Erziehung münden, zB indem

eine Vereinsmitgliedschaft angeregt, eine Diagnosestellung oder Therapie initiiert oder etwa eine Hilfe zur Erziehung beantragt wird.

2.5. Kooperation mit dem Familiengericht: Gestaltung Aufsicht, Aufsichtsmaßnahmen

Im Rahmen der in § 1837 BGB bereits bisher verankerten Aufsichtspflicht über „die gesamte Tätigkeit des Vormunds“ hat das Familiengericht ab dem 5. Juli 2012 (vgl 2.1, 4f) „insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte [...] zu dem Mündel zu beaufsichtigen“ (§ 1837 Abs. 2 S. 2 BGB nF).

Damit die Rechtspfleger/innen die Erforderlichkeit von Kontakten im Einzelfall überhaupt beurteilen und insoweit beaufsichtigen können, bedarf es einerseits der Begründung im jeweiligen Einzelfall, die im Bericht an das Familiengericht zukünftig enthalten sein muss (§ 1840 Abs. 1 S. 2 BGB). Andererseits erscheint notwendig, dass die Rechtspfleger/innen auch über die im Jugendamt erarbeiteten fachlichen Kriterien für die Kontaktgestaltung im Bilde sind. Um eine sinnvolle Arbeitsbeziehung im Hinblick auf die persönlich geführte Vormundschaft zu etablieren, empfiehlt sich daher ein **fachlicher Austausch zwischen Familiengericht und Vormundschaft/Pflegschaft** im Jugendamt.

Familiengerichtliche Aufsicht und selbstständige Amtsführung des Vormunds/der Pflegerin

Der Vormund/die Pflegerin führt das Amt – wie sorgeberechtigte Eltern – grundsätzlich selbstständig. Das Jugendamt, ein Verein, aber auch ehrenamtliche Vormünder/Pflegerinnen unterliegen daher zunächst keinen Weisungen des Familiengerichts. Es ist insbesondere nicht zulässig, bereits die Bestellung eines Vormunds/einer Pflegerin mit Auflagen bzw Weisungen im Hinblick auf die spätere Amtsführung zu verbinden (*Diederichsen*, in: Palandt, BGB, 70. Aufl. 2011, vor § 1793 Rn 1) – bspw mit künftigen Geboten etwa zu einem wöchentlichen Kontakt während des ersten halben Jahres. Präventive Aufsichtsmaßnahmen sind allenfalls denkbar, wenn die auf Tatsachen begründete Besorgnis besteht, der Vormund/die Pflegerin werde pflichtwidrig handeln (OLG Karlsruhe FamRZ 2006, 507).

Die familiengerichtliche Aufsicht über die Kontaktgestaltung nach § 1837 Abs. 2 S. 2 BGB richtet sich darauf einzuschreiten, wenn Vormund/Pflegerin sich pflichtwidrig verhalten. Das kann der Fall sein, wenn der Vormund/die Pflegerin gegen die gesetzliche Vorgabe zum persönlichen Kontakt nach § 1793 Abs. 1a BGB verstößt bzw, besser ausgedrückt, der Verpflichtung zur gewissenhaften Prüfung der erforderlichen Häufigkeit der Kontakte im Interesse des Kindes/Jugendlichen nicht nachkommt. Ein objektiv pflichtwidriges Verhalten ist hinreichend, Verschulden oder die Gefährdung des Kindeswohls sind keine Voraussetzungen.

Bei der Beurteilung, ob die Kontaktgestaltung durch den Vormund/die Pflegerin pflichtwidrig ist, ist der Grundsatz der selbstständigen Führung der Vormund-/Pflegerin zu beachten. Das Gericht kann seine Meinung wie in anderen Zweckmäßigkeitsfragen nicht anstelle der des Vormunds/Pflegerin setzen (OLG München FamRZ 2009, 2119) und besitzt Ermessen allein hinsichtlich der Auswahl der Aufsichtsmaßnahme(n) (Wagenitz, in: MünchKommBGB, 5. Aufl. 2008, § 1837 Rn 17, 19). Generell sind Eingriffe in die Amtsführung auf das für das Wohl des Kindes/Jugendlichen Notwendige zu beschränken und daher nur statthaft, wenn wichtigen persönlichen (oder wirtschaftlichen) Interessen des Kindes/Jugendlichen erhebliche Nachteile drohen.

Aufsichtsmaßnahmen des Familiengerichts

Bei einer Amtsvormund-/pflegschaft bzw. Vereinsvormund-/pflegschaft besteht die **Aufsicht des Familiengerichts ausschließlich gegenüber dem Jugendamt oder dem Verein** und nicht gegenüber der Fachkraft, die das Amt wahrnimmt. Dem Jugendamt bzw. dem Verein wird das Verhalten der Fachkraft zugerechnet. Dementsprechend hat das Jugendamt/der Verein bei Aufsichtsmaßnahmen des Familiengerichts insoweit ein Weisungsrecht gegenüber der Fachkraft (insgesamt zu Aufsicht und Weisungsbefugnissen Kunkel, in: Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Aufl. 2010, § 15 Rn 69 ff).

Handelt ein Vormund/eine Pflegerin pflichtwidrig, indem er/sie bspw. die Kontaktpflichten vernachlässigt und setzt er/sie dies Verhalten auch nach Belehrung durch das Familiengericht fort, hat das Familiengericht mit geeigneten **Ge- und Verboten** einzuschreiten (§ 1837 Abs. 2 BGB).

Das Familiengericht kann einen Einzelvormund nach § 1837 Abs. 3 S. 1 BGB zur Befolgung seiner Anordnungen durch **Festsetzung von Zwangsgeld** anhalten. Gegen einen Verein oder das Jugendamt kann jedoch auch künftig **kein** Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 1837 Abs. 3 S. 2 BGB). In der Gesetzesbegründung wird erläutert, dass die Festsetzung eines Zwangsgelds gegen eine staatliche Stelle nicht angezeigt sei. Ebenso wenig sinnvoll sei eine Zwangsgeldfestsetzung gegen den einzelnen Amtsvormund, da dieser häufig Probleme in seiner Anstellungskörperschaft nicht selbstständig abstellen könne (BT-Drucks. 17/367, 8).

Das Gericht habe aber die Möglichkeit, zur Durchsetzung von Ge- und Verboten **Gegenvorstellungen und Dienstaufsichtsbeschwerden** bei der das Jugendamt tragenden Gebietskörperschaft zu erheben oder auf die Schadensersatzpflicht gemäß § 1833 BGB hinzuweisen (BT-Drucks. aaO).

Bei wiederholten oder besonders offensichtlichen Verstößen kann das Familiengericht den Vormund/die Pflegerin außerdem unabhängig von einem Verschulden aus wichtigem Grund oder wegen Zweifeln an seiner Geeignetheit entlassen (§ 1886 BGB). Gegenüber einem Jugendamt oder Verein sind Ge- und Verbote letztlich nur durch eine **Entlassung** durchsetzbar.

Dabei ist zu beachten, dass die Entlassung des Jugendamts oder Vereins nicht nur und nicht va wegen Pflichtwidrigkeiten des Vormunds/der Pflegerin infrage kommt. Vielmehr ist das Jugendamt/der Verein generell dann zu entlassen, wenn „dies dem Wohl des Mündels dient und eine andere als Vormund/Pflegerin geeignete Person vorhanden ist“ (§ 1887 Abs. 1 BGB). Die Vorschrift zielt eben auch auf den Fall ab, dass die Entlassung und Bestellung eines Einzelvormunds/ einer -pflegerin möglich ist und insgesamt dem Wohl des Mündels/Pfleglings dient (LG Heilbronn FamRZ 2004, 134). Eine Pflichtwidrigkeit ist also keine notwendige Voraussetzung für die Entlassung.

Aufsichtsmaßnahmen und Zwangsgeldfestsetzung fallen in die Zuständigkeit des/der Rechtspflegers/-in, wenn die Maßnahme, die befolgt werden soll, zu seinen Zuständigkeiten gehört, sonst in die des Richters/der Richterin (Wagenitz § 1837 Rn 28). Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig; in der Praxis beruht sein Handeln häufig auf Anregung Dritter. Gegen Aufsichtsmaßnahmen ist eine Beschwerde durch den Vormund/die Pflegerin zulässig (§ 59 Abs. 1 FamFG).

Berichtspflichten des Vormunds/der Pflegerin an das Familiengericht

Um dem Familiengericht eine Aufsicht zu ermöglichen, hat ein Vormund/eine Pflegerin dem Familiengericht bereits nach derzeitiger Rechtslage einmal im Jahr nach – und auf Verlangen nach § 1839 BGB jederzeit – über die **Führung der Vormund-/Pflegerchaft** und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels/Pfleglings **Auskunft** zu erteilen. Die mit Bericht und Rechnungslegung verbundene Datenübermittlung durch den Vormund/die Pflegerin ist iSd § 68 Abs. 1 SGB VIII erforderlich und somit rechtmäßig.

§ 1840 Abs. 1 BGB nF normiert nun darüber hinaus ausdrücklich, dass der Bericht Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds/der Pflegerin mit dem Kind/Jugendlichen zu enthalten hat. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass „weitere Vorgaben zum Berichtsinhalt (...) nicht für erforderlich gehalten“ und ins Ermessen des aufsichtsführenden Gerichts gestellt werden.

Der Bericht an das Familiengericht soll entsprechend der Vorschrift des § 1793 Abs. 1 iVm § 1800 BGB nF eine qualifizierte Mitteilung enthalten, aus der nicht nur die Anzahl der Kontakte, sondern auch weitere Angaben hervorgehen, wie

- Zeitpunkte und Dauer der Kontakte;
- Ort bzw. Art und Weise der Kontakte (E-Mail, Telefon, Skype, direkter Kontakt);
- Begründung für die Häufigkeit der Kontakte anhand des Einzelfalls und fachlicher Kriterien (vgl 2.4, 14ff);
- Anlass bzw Ziel und ggf Ergebnis der Kontakte (zB Kennenlernen/Beziehungspflege, Vor- oder Nachbereitung einer Entscheidung oder des Hilfeplangesprächs, Antrag auf eine Hilfe zur Erziehung oder Maßnahme nach § 35a SGB VIII, Gespräch über Lösungsmöglichkeiten für eine Krise usw).

In der Praxis werden teilweise schon Formulare entwickelt, die es den Fachkräften, die die Vormundschaft/Pflegschaft führen, erleichtern sollen, diese Aspekte übersichtlich zu dokumentieren (ein Beispiel für einen Dokumentationsbogen eines Jugendamts kann bei Dr. Nadja Wrede, wrede@dijuf.de angefordert werden).

Das Entgegennehmen von Berichten und Rechnungslegungen fällt wie Aufsichtsmaßnahmen in die Zuständigkeit der Rechtspflege (§ 3 Nr 2a, § 14 RPfIG). Es ist möglich, dass Aufsicht bzw Entgegennehmen von Berichten und Rechnungslegungen vor Ort allgemein oder in einem Einzelfall auch durch Richter/innen erfolgen. Derartige Verstöße gegen die funktionale Zuständigkeit sind nicht erheblich, da nach § 8 Abs. 1 RPfIG die Wirksamkeit eines Geschäfts nicht davon berührt ist, wenn es der Richter/die Richterin statt des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin wahrnimmt.

2.6. Persönlich geführte Vormundschaft, strafrechtliche Verantwortung und Haftung

Mit den nun gesetzlich explizit verankerten Kontaktpflichten des Vormunds/der Pflegerin verbinden sich in der Praxis zuweilen Befürchtungen in Bezug auf den Fall, dass ein unter Vormundschaft/Pflegschaft stehendes Kind körperlichen Schaden erleidet oder sogar zu Tode kommt. Gefragt wird danach, ob sich in einem solchen Fall der Vormund/die Pflegerin strafbar gemacht haben wird, wenn er/sie bspw seltener als monatlich Kontakt mit dem Kind/Jugendlichen hatte oder wenn etwa Anzeichen einer Misshandlung nicht entdeckt wurden.

Zunächst ist dazu festzustellen, dass Fälle, in denen unter Vormundschaft/Pflegschaft stehende Kinder sich in einer das Kindeswohl gefährdenden Situation befinden, selten sind. IdR befinden sich die Kinder entweder in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie, **nachdem** ihr Wohl bei den Eltern gefährdet war. Nur selten gibt es die Situation, in der Eltern, denen das Sorgerecht (teilweise) entzogen wurde, ihr Kind in ihrer Obhut behalten können. Eine Gefährdung des Kindes/Jugendlichen in Heim oder Pflegefamilie kommt ebenfalls selten vor; häufiger mag es der Fall sein, dass das Kind/der Jugendliche an seinem neuen Lebensort nicht so gut aufgehoben ist, wie das zu wünschen wäre. Der Fokus der vormundschaftlichen Tätigkeiten ist insofern nicht die Abwendung einer Gefährdung, sondern die Förderung des Wohls von Kindern, die idR schon schwierige und belastende Erfahrungen hinter sich haben.

Die Gesetzesbegründung ist hier insofern verwirrend als sie schon im ersten Satz mit Ausführungen zu Kindesmisshandlung und -vernachlässigung beginnt (BT-Drucks. 17/3617, 1). Das ist darauf zurückzuführen, dass der Fall Kevin in Bremen mit der schockierenden Erkenntnis, dass hier der Vormund weit über 200 Fälle zu betreuen hatte, einen wesentlichen Anlass für diese Reform des Vormundschaftsrechts und ihren Zeitpunkt bot. Das Zentrum der Reform bildet dennoch das Ziel, dass Vormund/Pfleger/in die Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder/Jugendlichen fördern und diese daran beteiligen.

Voraussetzungen der Strafbarkeit bei „Unterlassen“

In sehr seltenen Fällen kann es jedoch dazu kommen, dass ein Kind/Jugendlicher unter Vormundschaft/Pflegschaft zu Schaden kommt, entweder durch Andere (etwa die Erziehungspersonen) oder dadurch, dass er/sie sich selbst gefährdet hat. In einem solchen Fall kann ein Vormund/eine Pflegerin strafrechtlich nur unter besonderen Umständen belangt werden.

Den Hintergrund dafür, dass Vormünder/Pfleger/innen überhaupt strafrechtlich belangt werden könnten, bildet die so genannte **Garantenstellung**. Diese besitzt der Vormund/die Pflegerin aufgrund seines Rechts und seiner Pflicht zur elterlichen Sorge ebenso wie zur Sorge berechnigte Eltern (§ 1793 Abs. 1, §§ 1797, 1800, 1626 BGB). Dies gilt auch, wenn nicht ein Einzelvormund, also eine natürliche Person, zum Vormund/zur Pflegerin bestellt wurde, sondern das Jugendamt oder ein Verein. In diesem Fall besitzt die Garantenstellung die Fachkraft des Jugendamts, auf die die Vormundschaft nach § 55 Abs. 2 SGB VIII delegiert wurde, oder der/die Mitarbeiter/in des Vereins, welche/r mit der Führung der Vormundschaft beauftragt wurde. Denn strafrechtliche Verantwortung ist immer individuelle Verantwortung einer natürlichen Person (vgl. insgesamt Hoffmann ZKJ 2007, 389).

Die Garantenstellung des Vormunds/der Pflegerin ist mit Pflichten gegenüber dem Kind/Jugendlichen verbunden. Die Folge ist, dass eine strafrechtliche Verantwortung durch Unterlassen entstehen kann, wenn eine Verletzung von Rechtsgütern des Mündels nicht abgewendet wird (§ 13 Abs. 1 StGB). Als Verletzen einer Garantenpflicht ist nur das Unterlassen einer Handlung anzusehen, die **rechtlich geboten** und **tatsächlich möglich** gewesen wäre. Gerade gegenüber Jugendlichen können Handlungsmöglichkeiten bspw. mangels Befugnis, Zwang auf den Jugendlichen auszuüben, an Grenzen stoßen.

Das Unterlassen muss für die Tatbestandsverwirklichung zudem **ursächlich (kausal)** gewesen sein. Dies ist es, wenn beim Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Tatbestand nicht verwirklicht worden wäre – bspw. wenn ein Eingreifen gegenüber dem das Kind/den Jugendlichen misshandelnden Erwachsenen tatsächlich möglich gewesen wäre. Zudem muss das Unterlassen eine **objektive Sorgfaltspflichtverletzung** darstellen: Die eingetretene Schädigung muss also objektiv voraussehbar und vermeidbar gewesen sein. Hingegen ist nicht erforderlich, dass alle Einzelheiten des Kausalgeschehens absehbar waren.

Strafrechtliche Folge für den Vormund/die Pflegerin treten also nur unter den engen Voraussetzungen ein, dass

- eine rechtlich gebotene und tatsächliche mögliche Handlung unterlassen wurde und
- das Unterlassen dieser Handlung kausal zur eingetretenen Schädigung des Kinds/Jugendlichen geführt hat, die Schädigung also mit an Sicherheit grenzen-

der Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre, wenn der Vormund/die Pflegerin die Handlung vorgenommen hätte, und

- dieser Zusammenhang zum Zeitpunkt der unterlassenen Handlung für den Vormund/die Pflegerin hätte erkennbar sein müssen.

Eine strafrechtliche Verantwortung ergibt sich demnach weder allein daraus, dass ein Kind oder ein Jugendlicher eine Schädigung erleidet, noch allein aus einem pflichtwidrigen Verhalten des Vormunds/der Pflegerin. Erforderlich ist vielmehr, dass gerade ein bestimmtes pflichtwidriges Verhalten zu einer bestimmten Schädigung geführt hat. Auch bei pflichtgemäßen Verhalten kann es zu einer Schädigung kommen, die jedoch nicht zu strafrechtlichen Konsequenzen führt.

Beispiele:

- Ein bisher im Heim gut integrierter Jugendlicher reißt überraschend aus und wird bei einem Unfall schwer verletzt. Der Vormund besuchte den Jugendlichen vorher regelmäßig dreimal im Jahr. Neben der Teilnahme an Hilfeplangesprächen sorgte er/sie dabei für Gelegenheiten für Gespräche unter vier Augen. E-Mail- und Telefonkontakt fand bei Bedarf statt, der Jugendliche hatte die Telefonnummer des Vormunds. Es ergibt sich in diesem Fall keine strafrechtliche Verantwortung des Vormunds etwa wegen Unterlassens häufigerer Kontakte, da nicht ersichtlich ist, dass häufigere Kontakte den Unfall des Jugendlichen (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) hätten verhindern können.
- Ein Kleinkind erleidet Schaden durch Übergriffe seitens der Pflegefamilie. Die Pfleger/in hatte Kind und Pflegefamilie besucht, Informationen der beteiligten Fachleute etwa des Pflegekinderdienstes eingeholt und die Akten zur Entwicklung des Kindes, Auswahl der Pflegefamilie etc gesichtet. Aufgrund ihrer persönlichen Eindrücke und der Informationen hatte sie den Eindruck, dass das Kind in der Pflegefamilie gut aufgehoben war. Sie war zur – von ihr auch dokumentierten – Auffassung gelangt, dass drei oder vier jährliche Kontakte ausreichend sind. In einem solchen Fall kann der die Vormundschaft/Pflegschaft führenden Fachkraft nicht strafrechtlich dafür zur Verantwortung gezogen werden, dass im Nachhinein ersichtlich wurde, dass das Kind hätte aus der Pflegefamilie genommen werden müssen.

Haftungsfragen

Haftungsrechtlich treten durch die Reform des Vormundschaftsrechts keine Neuerungen ein. Im Zusammenhang mit den Neuregelungen zur persönlich geführten Vormundschaft ist vor allem die Haftung gegenüber dem Mündel von Interesse. Nach § 1833 Abs. 1 S. 1 BGB ist ein Vormund/eine Pflegerin dem Mündel für den auf seiner Pflichtverletzung beruhenden Schaden verantwortlich, wenn ihn ein Verschulden trifft, er also vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Daneben kann § 823 Abs. 1 BGB Anspruchgrundlage eines Schadensersatzanspruchs sein, wenn bestimmte absolute Rechtsgü-

ter wie Körper, Leben, Freiheit etc eines Kindes oder Jugendlichen durch das Verhalten des Vormunds/der Pflegerin verletzt werden. Bei bloßen Vermögensschäden kommt eine deliktische Haftung nicht in Betracht.

Haftung des Jugendamts, nicht der Fachkraft

Strafrechtliche Verantwortung und zivilrechtliche Haftung sind zwei mögliche Folgen ein und derselben Pflichtverletzung. Während die strafrechtliche Verantwortung individuelle Verantwortung ist, haftet bei einer Pflichtverletzung durch die Fachkraft allein das Jugendamt – bzw der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Dies gilt sowohl für Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB iVm Art. 34 GG (*Sprau*, in: Palandt, BGB, § 839 Rn 124) als auch für die Haftung eines Vormunds/einer Pflegerin gegenüber einem Minderjährigen nach § 1833 BGB sowie die Haftung gegenüber Dritten für das Verletzen von Aufsichtspflichten nach § 832 BGB (*Wiesner*, in: ders., SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 55 Rn 40). Sofern die Fachkraft nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte, kann bei ihr auch kein Regress genommen werden (Art. 34 S. 2 GG; zu Einzelheiten vgl *Hoffmann*, in: Oberloskamp aaO, § 4 Rn 26).

Wurde ein Verein zum Vormund/Pfleger/in bestellt und bedient er sich einer Fachkraft zur Führung der Vormundschaft/Pflegschaft, haftet er für ein Verschulden dieser Personen nach § 1791a Abs. 3 S. 2, § 31 BGB. Wurde hingegen unmittelbar die Fachkraft zum Vormund/zur Pflegerin bestellt, haftet diese selbst gegenüber dem Kind/Jugendlichen nach § 1833 BGB (zu Einzelheiten vgl *Hoffmann*, in: Oberloskamp aaO, §4Rn 26). Der Verein hat jedoch im Rahmen des Verfahrens zur Erlaubniserteilung durch das Landesjugendamt nachzuweisen, dass er für einen hinreichenden Versicherungsschutz seiner Angestellten gesorgt hat (§ 54 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

2.7. Qualifikation und Qualifizierung von (Amts)vormündern und -pfleger/innen

Die Regelungen im neuen Vormundschaftsrecht, die die persönlich geführte Vormundschaft/Pflegschaft betonen, führen auch zur Diskussion über die zukünftig notwendige Qualifikation und Qualifizierung der Amtsvormünder/Pfleger/innen.

In vielen Jugendämtern nahmen die Vormünder/Pfleger/innen bisher immer noch überwiegend Aufgaben der rechtlichen Vertretung wahr. Das kürzlich in Kraft getretene Gesetz rückt jedoch die Zuständigkeit des Vormunds/der Pflegerin für die Wahrnehmung der Personensorge in den Vordergrund, indem die Förderung der Pflege und Erziehung explizit dem Vormund/der Pflegerin zugeordnet wird; die rechtliche Vertretung muss selbstverständlich nach wie vor wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, über welche (sozial)pädagogischen und juristischen Qualifikationen Vormünder/Pfleger/innen zukünftig verfügen sollten bzw wie sie sich weiter qualifizieren können.

Aktuelle bundesweite Zahlen über die Qualifikation der in den Jugendämtern tätigen Vormünder/Pfleger/innen liegen nicht vor. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Amtsvormundschaften/-pflegschaften wahrnehmenden Personen in den Jugendämtern in den meisten Regionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch überwiegend Verwaltungsfachkräfte sind. In Nordrhein-Westfalen besitzt ein größerer Anteil der die Vormundschaft/Pflegschaft führenden Fachkräfte eine sozialpädagogische Grundqualifikation (LWL, Ergebnisse der Befragung der Jugendämter 2009/2010. Zur personellen und materiellen Ausstattung der Aufgaben: Amtsvormundschaften, -pflegschaften und Beistandschaften, 5). In den Neuen Bundesländern sind die Qualifikationen erfahrungsgemäß bunter gestreut, mit einem nicht geringen Anteil pädagogischer oder sozialpädagogischer Grundberufe. Einige Jugendämter haben sich aus konzeptionellen Gründen bewusst dazu entschlossen, im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften multiprofessionelle Teams zu bilden (idR Verwaltungsfachkräfte und Sozialpädagoge/inn/en). Vereine betrauen ganz überwiegend (sozial)pädagogisch ausgebildete Fachkräfte mit vormundschaftlichen/pflegerischen Aufgaben. Juristisches Know-how wird zusätzlich im Verein vorgehalten (so zB bei der Katholischen Jugendfürsorge Regensburg München). Ehrenamtliche Einzelvormünder und Berufsvormünder gehören unterschiedlichen Berufsgruppen an.

Zu Fragen der (zukünftigen) Grundqualifikation und Qualifizierung findet sich in der Literatur und Diskussion des Gesetzentwurfs insgesamt nur wenig (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 13.09.2011, aaO). Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass Vormünder/Pfleger/innen über eine Art Mischqualifikation verfügen sollten, nämlich über Kenntnisse sowohl in den Bereichen Recht und Verwaltung als auch im Feld (Sozial-)Pädagogik, Psychologie. Auf die Notwendigkeit kommunikativer und reflexiver Fähigkeiten wird ebenfalls verwiesen (LWL/LVR, Qualitätsstandards für Vormünder: Arbeits- und Orientierungshilfe „Das Leistungsprofil des Amtsvormunds“, 2010, 10 ff; BAGLJÄ, Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaften und -pflegschaften, 2004, 7 ff; Petersen, in: Hansbauer, Neue Wege in der Vormundschaft, 2002, 133; Zenz, in: Zitelmann ua, Vormundschaft und Kindeswohl 2004, 184 f). Eine Einzelmeinung ist bisher die Auffassung, zukünftig müssten sozialpädagogische Grundausbildungen Standard in der Vormundschaft/Pflegschaft werden (Sünderhauf, Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23.02.2011, 6, zu finden unter www.bundestag.de ▶ Ausschüsse ▶ Recht ▶ Öffentliche Anhörungen).

Für die Diskussion der Frage, wie Vormünder/Pfleger/innen zukünftig qualifiziert werden müssen bzw über welche Qualifikationen sie verfügen sollten, sind folgende Gesichtspunkte relevant:

- Vormund und Pfleger/in rücken durch den geforderten persönlichen Kontakt **nicht** in Aufgaben der alltäglichen Betreuung und Erziehung ein. Der (regelmäßige) Kontakt zwischen Vormund/Pfleger/in und Mündel dient nicht pädagogischen oder

sogar therapeutischen Zielen. Vielmehr ist der Kontakt als notwendige Bedingung für eine angemessene Beteiligung des Kindes/Jugendlichen und als Grundlage für Entscheidungen und rechtliche Vertretung zu sehen. Kontakt ist Mittel des Vertrauensaufbaus und der Beteiligung des Kindes/Jugendlichen. Der vertrauensvolle Kontakt zu Vormund/Pflegerin kann und soll es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, Wünsche zu äußern und Pläne zu fassen, die sie ohne die kompetente Unterstützung eines verantwortlichen Erwachsenen gar nicht fassen, geschweige denn realisieren könnten.

Einen solchen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen aufzubauen, die häufig viel Schweres durchgemacht haben, es evtl wenig gewohnt sind, Vertrauen zu fassen und Anderen oft auch Schwierigkeiten machen, ist eine große Herausforderung und erfordert von den Fachkräften:

- die Bereitschaft und Fähigkeit zum unvoreingenommenen Zuhören und zum Gespräch mit den Kindern/Jugendlichen,
- Respekt vor deren Geschichte und Bewältigungsversuchen,
- Sicherheit im Hinblick auf die eigene Rolle und
- Reflexionsfähigkeit.

Diese Voraussetzungen können im Rahmen von Weiterbildung und Supervision erworben werden. Es erscheint nicht als notwendige Vorbedingung, dass Vormünder/Pfleger/innen – neben den Fachkräften des ASD, Pflegekinderdienstes, Heimerzieher/innen und Therapeut/innen – auch über eine (sozial)pädagogische oder psychologische Grundausbildung verfügen.

- Die jeweiligen Problemstellungen, mit denen Vormünder/Pfleger/innen im Einzelfall befasst sind, sind so **vielfältig** wie die Lebenssituationen der betroffenen Kinder und Jugendlichen: Es kann um den geeigneten und förderlichen Lebensort gehen, um die Schullaufbahn, um Schwangerschaft(sabbruch), die Einwilligung in eine Operation, um lebensverlängernde Maßnahmen, um die Bereitschaft eines Jugendlichen, überhaupt Hilfe in Anspruch zu nehmen, um Therapiebedarf, um Jugendhilfeleistungen, um Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, um Anmietung oder Kündigung einer Wohnung, um Erbausschlagung oder Verwaltung des Erbes, um Kontakte zu den leiblichen Eltern und Geschwistern, um Kriminalität und Strafverfahren usw.

Die Vielfalt der Problemlagen macht deutlich, dass nicht alle Kenntnisse, die ein Vormund/eine Pflegerin im Einzelfall benötigt, von jeder einzelnen Fachkraft immer schon „vorgehalten“ werden können. Insofern sollte gesichert sein, dass die Vormundschaften/Pflegschaften führenden Fachkräfte auf entsprechende Kenntnisse zugreifen können. Das kann in größeren Jugendämtern durch die Bildung multiprofessioneller Teams, könnte in kleineren Jugendämtern aber auch durch externe Beratungswege oder im Verbund von mehreren Jugendämtern geschehen.

Vormünder/Pfleger/innen sollten allerdings einen Überblick über Problemkonstellationen, mögliche Leistungen und Hilfeangebote bekommen, ohne auf jedem Gebiet schon Experte/Expertin sein zu müssen.

- Vormünder/Pfleger/innen nehmen ihre Vertretungsaufgaben für Kinder und Jugendliche in einem Netzwerk vieler Anderer wahr: ASD, Pflegekinderdienst, Heimerzieher/innen oder Pflegeeltern, Therapeut/inn/en, aber auch leibliche Eltern, Geschwister, weitere Verwandte und ggf die sogenannten Peers spielen eine Rolle. Viele dieser Anderen sind pädagogisch bzw psychologisch ausgebildet und den Kindern und Jugendlichen im Alltagsleben häufig näher als Vormünder und Pflegerinnen selbst. Die zentrale Voraussetzung, um in diesem komplexen Umfeld an der Seite des Kindes/Jugendlichen kompetent zu agieren, sind **Rollensicherheit** und **Kommunikationsfähigkeit**.

Diese können in Weiterbildungen, die sich speziell an die Gruppe der Vormünder/Pfleger/innen richten, erworben werden. Bisher sind allerdings nur wenige solcher Weiterbildungsangebote verfügbar. Entsprechende Weiterbildungen werden bspw angeboten von der Hochschule Münster in Kooperation mit den Landesjugendämtern Westfalen Lippe und Rheinland sowie dem Verein Kinder haben Rechte (www.fh-muenster.de) und vom DIJuF in Kooperation mit der Hochschule Mannheim (www.dijuf.de ▶ Fachveranstaltungen).

Weiterbildung ist unerlässlich

Insgesamt ist zu sagen, dass das Wahrnehmen vormundschaftlicher Aufgaben eine einheitliche Grundqualifikation nicht erfordert. Für die Fachkräfte in den Jugendämtern, die Vormundschaften/Pflegschaften führen, dürften weiterhin am ehesten Verwaltungsberufe und sozialpädagogische Ausbildungen als Grundberufe infrage kommen. Unabhängig von der jeweiligen Grundqualifikation erscheint es jedoch unerlässlich, dass Vormünder und Pfleger/innen Weiterbildungsmodule besuchen, in denen

- Rolle und Rechtsstellung des Vormunds/der Pflegerin vorgestellt werden und in diesen Punkten Sicherheit gewonnen werden kann,
- Grundlagen für die Beziehungsgestaltung mit dem Kind/Jugendlichen vermittelt werden,
- ein Überblick über mögliche Problemkonstellationen, Lösungswege und Hilfen gegeben wird.

3. Schluss

Die hier vorliegenden Hinweise sind dafür gedacht, der Praxis bei der Diskussion über die Umsetzung des Gesetzes erste orientierende Anhaltspunkte zur Verfügung zu stel-

len. Aus den Erfahrungen in der Praxis wird sich weiterer Klärungsbedarf und werden sich neue Fragen ergeben.

Eine Frage, die sich stellt und in diesen Hinweisen nur am Rande behandelt werden konnte, ist die nach der Rollen- und Aufgabenteilung zwischen Vormündern/Pfleger/innen und Pflegeeltern/Heimerzieher/innen auf der ‚Elternseite‘, Vormündern/Pflegerinnen und ASD/Pflegekinderdienst auf der ‚Helferseite‘. Obwohl sich die Rollen der Beteiligten mit dem neuen Gesetz dem Grunde nach nicht verändern, wird die intensivere Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Vormundschaft/Pflegschaft, wie sie das neue Recht fordert, zu Klärungs- und Absprachebedarf führen.

Eine vertiefende Diskussion wird außerdem nötig sein im Hinblick auf die Kontaktgestaltung und die ihr unterliegenden Kriterien. Weitere Diskussionen und Ideen sind auch zu erwarten im Hinblick auf die Anhörung der Kinder und Jugendlichen vor Bestimmung einer Fachkraft, die die Vormundschaft/Pflegschaft führen soll.

Insgesamt kann man gespannt sein auf die Ideen und Kreativität der Praxis. Das neue Recht bietet die Basis, um einem Ziel näher zu kommen, das aus der Praxis heraus formuliert wurde. Es bahnt Vormündern und Pflegerinnen den Weg, ihren Platz an der Seite der Kinder und Jugendlichen und ihre Entscheidungsverantwortung in der Rolle als Sorgeberechtigte ausfüllen zu können.